

MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH

Ein Finanzierungsangebot an den hessischen Mittelstand

Beteiligungsgrundsätze MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH

A Zielsetzung

Viele Betriebe benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produktinnovationen, in der sich anschließenden Markterschließung und in ihren Wachstumsphasen. Ohne adäquate Eigenkapitalausstattung werden viele, vor allem mittelständisch geprägte Unternehmen, eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen und auf Dauer keine angemessenen Innovations- und Wachstumsperspektiven bieten können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Die Gesellschafter der MBG H haben sich zum Ziel gesetzt, die gewerbliche Wirtschaft in Hessen in der Gründungs-, Innovations- und Wachstumsphase zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital bzw. beteiligungsähnlichen Mitteln zu unterstützen.

Zu diesem Zweck vergibt die MBG H Beteiligungskapital in Form von typisch stillen Beteiligungen. Da die MBG H als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, Wiesbaden, verwaltet, die auch die Geschäftsführung der MBG H übernimmt.

Zur Deckung ihres Risikos erhält die MBG H eine Rückgarantie der Bürgschaftsbank Hessen GmbH auf einen Teil ihrer stillen Einlagen. Refinanziert werden die Beteiligungen über das ERP-Beteiligungsprogramm der KfW oder über die WIBank am Kapitalmarkt.

B Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Vorhaben nicht-hessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.

C Stille Beteiligungen**1. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Handwerks mit einem Gruppenumsatz von bis zu 50 Mio. EUR, in begründeten Fällen bis zu 75 Mio. EUR.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Die finanzielle Unterstützung soll der Förderung nachhaltig wettbewerbsfähiger Unternehmen dienen, die zur Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung einer Stärkung der Eigenkapitalbasis bedürfen.

Mit der Beteiligung sollen Innovationsprojekte einschließlich der Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte, die Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben, Kooperationen, Existenzgründungen sowie Umstrukturierungen unterstützt werden. Die Entwicklung und Markteinführung technologisch neuer Produkte oder Verfahren werden besonders gefördert.

Beteiligungen können auch im Rahmen von Nachfolgelösungen, Erbauseinandersetzungen oder auch beim Ausscheiden von Gesellschaftern übernommen werden. In Ausnahmefällen ist zudem die Mitfinanzierung von Konsolidierungskonzepten möglich, wenn mittelfristig eine nachhaltige Kräftigung der Firmenentwicklung darstellbar ist.

Ausgeschlossen ist die Übernahme von Beteiligungen, die ausschließlich zur Verlustabdeckung, der Obligoverlagerung oder der Finanzierung von Vorhaben dienen, die bereits abgeschlossen sind.

Die alleinige Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch in Sanierungsfällen werden keine Beteiligungen übernommen.

Die Ertragskraft des Unternehmens und die Qualität der Unternehmensführung müssen langfristig eine angemessene Rendite für das Unternehmen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Zu den Voraussetzungen für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel im Frühphasenbereich gehören die vorherige Gründung eines Unternehmens, dessen Eintragung im Handelsregister, positive Zukunftserwartungen für das Unternehmen sowie die Kapitaldienstfähigkeit.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt in Form von typisch stillen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder weiteren Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen.

Höhe der Beteiligung: Die Beteiligung beträgt bis zu € 1.500.000 pro Unternehmen.

Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

Die Beteiligung soll im mittelfristigen Planungszeitraum die Höhe des im Unternehmen vorhandenen Eigenkapitals nicht übersteigen.

Auszahlung: Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.

Laufzeit: Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall 10 Jahre.

Rückzahlung: Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf drei Jahre verteilt, d.h. 33% im 8., 33% im 9. und 34% im 10. Jahr.

Kündigung: Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise zu kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist nur auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft zulässig. Für den Fall einer vorzeitigen Kündigung wird ein Aufgeld berechnet.

Die MBG H kann die Gesellschaft vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein ordentliches Kündigungsrecht steht der MBG H nicht zu.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Beteiligungsverträgen geregelt.

Sicherheiten: Die Beteiligung wird i.d.R. ohne die Stellung von Sicherheiten gewährt.

Verlusthaftung: Im Fall der Insolvenz oder des gerichtlichen Vergleichs nimmt die MBG H mit ihrer Beteiligung am Verlust teil, soweit dies zur Befriedigung dritter Gläubiger notwendig ist. Soweit es zur Abwendung einer Überschuldung des Beteiligungsnehmers vor oder nach Insolvenz erforderlich ist, wird ein qualifizierter Rangrücktritt im Beteiligungsvertrag vereinbart.

**Überwachung/
Zustimmung:** Beteiligungen erfolgen immer ohne die Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält

die MBG H Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung der MBG H.

Konditionen:

Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung der MBG H setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen. Hinzu kommt eine jährliche Provision der Bürgschaftsbank Hessen GmbH für ihre Garantie auf die Beteiligung.

Die Konditionen werden an die Veränderungen am Kapitalmarkt angepasst. Sie werden im Beteiligungsvertrag festgeschrieben und sind über die gesamte Laufzeit der Beteiligung konstant.

Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem ein einmaliges Strukturierungsentgelt von 1,5% der Beteiligungssumme zzgl. USt. zu zahlen. Davon erhält die Bürgschaftsbank Hessen GmbH eine Gebühr von 0,6% zzgl. USt.

D Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Stammkapital/Grundkapital muss vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein und das Unternehmen muss im Handelsregister eingetragen sein.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen oder dem Unternehmen während der Laufzeit der Beteiligung für eine exklusive Nutzung zur Verfügung zu stellen.

E Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden (Internet: www.mbg-hessen.de).

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen (die MBG H hat hierzu eine gesonderte Checkliste erarbeitet, die im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Verfügung gestellt wird):

- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- Letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen

- Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
- Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
- technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
- Patentsituation
- Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
- Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
- Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
- Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
- Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
- Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
- Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer

Die BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, Wiesbaden, betreibt die Geschäftsführung und das Management der MBG H. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Vorlage für den Beteiligungsausschuss der MBG H. Im Rahmen der Antragsbearbeitung kann eine externe Stellungnahme der berufsständischen Vertretung eingeholt werden.

F Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung der MBG H besteht nicht.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft zusammengearbeitet werden.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen/Garantien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Bund, dem Land Hessen, dem Hessischen Rechnungshof und der MBG H das Recht ein, jederzeit die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Bundes, des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes und des Beteiligungsgebers entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Finanzierungsmittel bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Genaue Regelungen enthält der Beteiligungsvertrag. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.